



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Studienordnung für das zweite Hauptfach Sportgerätetechnik des Kombinationsprofils erstes Hauptfach Sportwissenschaft und zweites Hauptfach Sportgerätetechnik im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz Vom 21. Februar 2005

Aufgrund von § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienziel
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit
- § 6 Studienberatung
- § 7 Studieninhalte/Studienumfang
- § 8 Lehrveranstaltungsarten/Vermittlungsformen
- § 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 10 Studienablauf
- § 11 Anrechnung von Studienleistungen
- § 12 Übergangsbestimmungen
- § 13 In-Kraft-Treten

Anlage: Empfehlungen zum Studienablauf im Rahmen der Regelstudienzeit (Studienablaufplan) für das zweite Hauptfach Sportgerätetechnik

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Juli 2000 das Studium des Kombinationsprofils mit dem ersten Hauptfach Sportwissenschaft und dem zweiten Hauptfach Sportgerätetechnik im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen regelt die Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Juli 2000.

§ 3 Studienziel

Ziel des Studiums in diesem Kombinationsprofil ist es, den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen des Sports, der Sportwissenschaft und der Ingenieurtechnik die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, damit sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Das theoretisch-wissenschaftliche Studium wird mit einer praktisch-methodischen Ausbildung in wesentlichen Sportarten verbunden. Die Besonderheit des Studiums besteht darin, dass integrative Ausbildungsinhalte und spezielle Berufspraktika zu Technik und Sport aufgenommen wurden. Absolventen dieses Kombinationsprofils im Magisterstudium verfügen über Voraussetzungen, um als Angestellte oder Selbständige in der europäischen, vorwiegend mittelständisch organisierten Sportartikelindustrie tätig zu werden. Die ausbildungsgemäßen Tätigkeitsbereiche sind die Entwicklung, Erprobung, Konstruktion, Produktion sowie der Vertrieb und die Wartung von Sportgeräten für alle Bereiche des Sports. Die wissenschaftlich begründeten Kenntnisse und Fähigkeiten sollen während des Studiums so vermittelt werden, dass sie nach dem Studium nutzbar und durch eigene Erfahrungen und Weiterbildungen vertieft werden können.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann in der Regel nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 5 Regelstudienzeit

Das Magisterstudium beträgt in der Regel neun Semester, wobei das Grundstudium vier Semester und das Hauptstudium fünf Semester umfasst. Das neunte Semester ist Prüfungssemester.

§ 6 Studienberatung

Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters noch keinen Leistungsnachweis erbracht haben, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen. Studierende, die die Magisterzwischenprüfung nicht bis zum Beginn des fünften Semesters bestanden haben, müssen im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 7 Studieninhalte/Studienumfang

(1) Bereiche des Studiums

Das zweite Hauptfach Sportgerätetechnik setzt sich aus folgenden Bereichen zusammen:

1. Mathematisch-naturwissenschaftlicher Bereich,
2. Ingenieurwissenschaftlicher Bereich,
3. Bereich Technik und Sport.

(2) Aufbau des Studiums

1. Grundstudium

Der Gesamtumfang des Grundstudiums beträgt 43 LVS. Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen. Die erfolgreich abgeschlossene Zwischenprüfung berechtigt zur Fortsetzung des Studiums im Fach, auch wenn im Kombinationsfach noch Zwischenprüfungsleistungen zu erbringen sind. Für das Grundstudium ergibt sich folgende Stundenverteilung:

I. Mathematisch-naturwissenschaftlicher Bereich	<u>13 LVS</u>
1. Höhere Mathematik	6 LVS
2. Physik	4 LVS
3. Informatik	3 LVS
II. Ingenieurwissenschaftlicher Bereich	<u>30 LVS</u>
1. Einführung in den Maschinenbau	9 LVS

a) Fertigungstechnik	
b) Werkstofftechnik	
c) Hydraulik/Pneumatik	
2. Konstruktionslehre	6 LVS
3. Elektrotechnik/Elektronik	3 LVS
4. Technische Mechanik	8 LVS
5. Steuerungs- und Regelungstechnik	4 LVS

2. Hauptstudium

Der Gesamtumfang des Hauptstudiums beträgt 33 LVS. Für das Hauptstudium ergibt sich folgende Verteilung des Stundenvolumens:

I. Ingenieurwissenschaftlicher Bereich	<u>25 LVS</u>
1. Maschinenbau I	10 LVS
a) Fertigungsverfahren und Fertigungstechnik	
b) Arbeitswissenschaften	
c) Getriebetechnik	
d) Thermodynamik/Strömungsmechanik	
2. Maschinenbau II	9 LVS
a) Experimentelle Mechanik	
b) Methodisches Konstruieren/Produktentwicklung	
c) Werkstoffprüfung	
3. Faserverbundkonstruktion	3 LVS
4. Kunststoffverarbeitung	3 LVS
II. Bereich Technik und Sport	<u>8 LVS</u>
1. Spezielle Sportgerätetechnik	6 LVS
2. Integrationsfach Technik und Sport	2 LVS

§ 8

Lehrveranstaltungsarten/Vermittlungsformen

Lehrveranstaltungsarten/Vermittlungsformen sind:

1. Vorlesungen (V),
2. Übungen (Ü),
3. Praktika (P),
4. Exkursionen (E),
5. Projekte (Pro),
6. Tutorien (T).

§ 9

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Grundstudium

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen werden in der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Juli 2000 geregelt und in der Anlage für das Kombinationsprofil mit dem ersten Hauptfach Sportwissenschaft und dem zweiten Hauptfach Sportgerätetechnik fachspezifisch bestimmt. Für die fachliche Zulassung zur Zwischenprüfung sind folgende Leistungsnachweise erforderlich:

1. Physik,
2. Informatik,
3. Fertigungstechnik,
4. Werkstofftechnik,
5. Hydraulik/Pneumatik,
6. Elektrotechnik/Elektronik,
7. Steuerungs- und Regelungstechnik,
8. Beleg im Fach Konstruktionslehre.

Außerdem muss der Kandidat ein sechswöchiges industrielles Grundpraktikum nachweisen. Art und Inhalt des Praktikums regelt die Praktikumsordnung der Fakultät Maschinenbau. Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung sind in der Magisterprüfungsordnung (§§ 17 und 18) geregelt und in der Anlage zur

Magisterprüfungsordnung für das Kombinationsprofil mit dem ersten Hauptfach Sportwissenschaft und dem zweiten Hauptfach Sportgerätetechnik näher bestimmt.

(2) Hauptstudium

Für die fachliche Zulassung zur Magisterprüfung sind zwei Leistungsnachweise erforderlich:

1. ein Leistungsnachweis Faserverbundkonstruktion,
2. ein Leistungsnachweis Kunststoffverarbeitung.

Außerdem muss der Kandidat folgende Leistungen nachweisen:

3. ein berufsfeldorientiertes Praktikum in einem Industrieunternehmen (Umfang 16 Wochen) sowie
4. ein Beleg im Umfang von 400 Stunden.

Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung sind in der Magisterprüfungsordnung (§§ 17 und 18) geregelt und in der Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das Kombinationsprofil mit dem ersten Hauptfach Sportwissenschaft und dem zweiten Hauptfach Sportgerätetechnik näher bestimmt.

§ 10 Studienablauf

Das Studienangebot (der Studienablaufplan) ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums unter § 7 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen Veranstaltungsankündigungen (Vorlesungsverzeichnisse, Aushänge u.ä.) bezeichnen die Veranstaltung sowie Veranstaltungsumfang und -form in den jeweiligen Studienabschnitten.

§ 11 Anrechnung von Studienleistungen

Für die Anrechnung der Studienleistungen gelten die Regelungen des § 13 der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz.

§ 12 Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für die ab dem Wintersemester 2004/2005 Immatrikulierten. Sie gilt auch für Studierende, die Ihr Studium vor Beginn des Wintersemesters 2004/2005 aufgenommen und die Fortsetzung des Studiums nach dieser Studienordnung gemäß § 29 der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz beantragt haben.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Maschinenbau vom 21. Juni 2004 und des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Juli 2004 sowie der Bestätigung der Anzeige durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 6. September 2004 und vom 1. Februar 2005, Az.: 3-7831-12/198-3.

Chemnitz, den 21. Februar 2005

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

Anlage

Empfehlungen zum Studienablauf im Rahmen der Regelstudienzeit (Studienablaufplan) für das zweite Hauptfach Sportgerätetechnik

A. Grundstudium:

I. Mathematisch-naturwissenschaftlicher Bereich **13 LVS**

- 1. Höhere Mathematik 6 LVS
- 2. Physik 4 LVS
- 3. Informatik 3 LVS

II. Ingenieurwissenschaftlicher Bereich **30 LVS**

- 1. Einführung in den Maschinenbau 9 LVS
 - a) Fertigungstechnik
 - b) Werkstofftechnik
 - c) Hydraulik/Pneumatik
- 2. Konstruktionslehre 6 LVS
- 3. Elektrotechnik/Elektronik 3 LVS
- 4. Technische Mechanik 8 LVS
- 5. Steuerungs- und Regelungstechnik 4 LVS
- Praktikum (6 Wochen vor Beginn des Studiums)

B. Hauptstudium:

I. Ingenieurwissenschaftlicher Bereich **25 LVS**

- 1. Maschinenbau I 10 LVS
 - a) Fertigungsverfahren/Fertigungstechnik
 - b) Arbeitswissenschaften
 - c) Getriebetechnik
 - d) Thermodynamik/Strömungsmechanik
- 2. Maschinenbau II 9 LVS
 - a) Experimentelle Mechanik
 - b) Methodisches Konstruieren/Produktentwicklung
 - c) Werkstoffprüfung
- 3. Faserverbundkonstruktion 3 LVS
- 4. Kunststoffverarbeitung 3 LVS

II. Bereich Technik und Sport **8 LVS**

- 1. Spezielle Sportgerätetechnik 6 LVS
- 2. Integrationsfach Technik und Sport 2 LVS
- Praktikum (16 Wochen in der vorlesungsfreien Zeit)

**Anlage zur Magisterprüfungsordnung
für das zweite Hauptfach Sportgerätetechnik des Kombinationsprofils
erstes Hauptfach Sportwissenschaft und zweites Hauptfach Sportgerätetechnik
Vom 21. Februar 2005**

(§§ ohne Gesetzesangabe sind solche der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Juli 2000)

1. Fächerkombination

Im Rahmen dieses Kombinationsprofils kann Sportgerätetechnik als zweites Hauptfach nur mit Sportwissenschaft als erstes Hauptfach kombiniert werden.

2. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsbestimmungen werden in der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Juli 2000 geregelt und in der vorliegenden Anlage für das zweite Hauptfach Sportgerätetechnik im Kombinationsprofil erstes Hauptfach Sportwissenschaft und zweites Hauptfach Sportgerätetechnik fachspezifisch bestimmt.

2.1 Zwischenprüfung (gemäß § 16)

Zur Zwischenprüfung im Hauptfach Sportgerätetechnik kann zugelassen werden, wer acht Leistungsnachweise wie folgt erbracht hat:

1. Physik,
2. Informatik,
3. Fertigungstechnik,
4. Werkstofftechnik,
5. Hydraulik/Pneumatik,
6. Elektrotechnik/Elektronik,
7. Steuerungs- und Regelungstechnik,
8. Beleg im Fach Konstruktionslehre.

Außerdem muss der Kandidat ein sechswöchiges industrielles Grundpraktikum nachweisen. Art und Inhalt des Praktikums regelt die Praktikumsordnung der Fakultät für Maschinenbau. Es wird empfohlen, das Grundpraktikum vor Beginn des Studiums zu absolvieren.

2.2 Magisterprüfung (gemäß § 21)

Zur Magisterprüfung im zweiten Hauptfach Sportgerätetechnik kann zugelassen werden, wer die Zwischenprüfung im zweiten Hauptfach Sportgerätetechnik bestanden und zwei Leistungsnachweise wie folgt erbracht hat:

1. Faserverbundkonstruktion sowie
2. Kunststoffverarbeitung.

Für die Zulassung zur Magisterprüfung müssen weiter

3. ein berufsfeldorientiertes Praktikum in einem Industrieunternehmen (Umfang 16 Wochen) sowie
 4. ein Beleg im Umfang von 400 Stunden
- nachgewiesen werden.

2.3 Art und Umfang der Leistungsnachweise

Leistungsnachweise können in Form

1. einer Klausur,
2. eines schriftlichen Beleges oder
3. einer mündlichen Prüfung

erworben werden. Art und Umfang des Leistungsnachweises haben die Lehrkräfte zu Beginn der Vorlesungsreihe bekannt zu geben. Die Leistungsnachweise beziehen sich auf Inhalte der jeweiligen Vorlesungsreihe.

3. Prüfungen

3.1 Zwischenprüfung (gemäß §§ 17 bis 20)

Die Zwischenprüfung im zweiten Hauptfach Sportgerätetechnik besteht aus drei Teilprüfungen wie folgt:

1. Höhere Mathematik (Klausur, 120 Minuten),
2. Konstruktionslehre (Klausur, 150 Minuten),
3. Technische Mechanik (Klausur, 180 Minuten).

Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Die Zwischenprüfung kann erfolgen, wenn alle fachlichen Zulassungsvoraussetzungen durch den Studierenden erbracht worden sind. Die Zwischenprüfung ist im Regelfall bis zum Beginn des fünften Semesters (Beginn des Hauptstudiums) abzuschließen. Die Zwischenprüfung kann frühestens nach dem zweiten Semester abgelegt werden.

3.2 Magisterprüfung (gemäß §§ 22 und 23)

Die Fachprüfung im Hauptfach Sportgerätetechnik besteht aus drei gleichgewichteten Teilprüfungen wie folgt:

I. Maschinenbau I. Für den erfolgreichen Abschluss der Teilprüfung Maschinenbau I sind Prüfungsleistungen in den Fächern

1. Fertigungsverfahren und Fertigungstechnik (Klausur, 120 Minuten),
2. Arbeitswissenschaften (Klausur, 120 Minuten),
3. Getriebetechnik (Klausur, 90 Minuten) sowie
4. Thermodynamik/Strömungsmechanik (Klausur, 120 Minuten)

zu erbringen.

II. Maschinenbau II. Für den erfolgreichen Abschluss der Teilprüfung Maschinenbau II sind Prüfungsleistungen in den Fächern

1. Experimentelle Mechanik (Klausur, 120 Minuten),
2. Methodisches Konstruieren/Produktentwicklung (Klausur, 210 Minuten) sowie
3. Werkstoffprüfung (Klausur, 120 Minuten)

zu erbringen.

III. Sport und Technik. Für den erfolgreichen Abschluss der Teilprüfung Sport und Technik sind Prüfungsleistungen in den Fächern

1. Spezielle Sportgerätetechnik (Klausur, 120 Minuten) sowie
2. Integrationsfach Sport und Technik (Klausur, 120 Minuten)

zu erbringen.

Die Bewertung einer Teilprüfung ergibt sich aus dem Mittelwert der erbrachten Prüfungsleistungen, wobei keine Prüfungsleistung schlechter als 4,0 bewertet sein darf.

4. Übergangsbestimmungen/In-Kraft-Treten

Vorstehende Anlage gilt für die ab Wintersemester 2004/2005 Immatrikulierten. Sie gilt auch für Studierende, die ihr Studium vor Beginn des Wintersemesters 2004/2005 aufgenommen und die Fortsetzung des Studiums nach dieser Anlage gemäß § 29 der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz beantragt haben.

Die Anlage tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau vom 21. Juni 2004 und des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Juli 2004 sowie der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 6. September 2004 und vom 1. Februar 2005, Az.: 3-7831-12/198-3.

Chemnitz, den 21. Februar 2005

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

